



Verfahrensordnung der ENGIE Deutschland für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

1. Hintergrund

Ethik und die Achtung der Menschenrechte sind für ENGIE als globales Unternehmen und wichtiger Akteurin der Energiewende von grundlegender Bedeutung. In ihrem Ethik-Verhaltenskodex ([ENGIE-Deutschland-Ethik-Kodex.pdf](#)) hat sich ENGIE als Grundprinzip zur Achtung der Menschenrechte verpflichtet. Ferner sichert ENGIE zu, ihre Emissionen zu reduzieren und ihren ökologischen Fußabdruck zu mindern. Über ihre Fortschritte berichtet die ENGIE-Gruppe in ihrem jährlich veröffentlichten Nachhaltigkeitsbericht: [ENGIE integrated report | ENGIE](#). ENGIE Deutschland ist nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet. Die Grundsätze der Menschenrechtsstrategie nach LkSG sind in der Grundsatz-erklärung dargestellt.

ENGIE ist es wichtig, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken frühzeitig zu erkennen. Fragen, Unklarheiten und Verdachtsfälle können bereits im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit in unseren Abteilungen oder gegenüber unseren Führungskräften offen angesprochen werden. Auch können jederzeit die zuständigen Ethik- & Compliance-Beauftragten kontaktiert werden.

Es kann Situationen geben, in denen man sich nicht offen äußern möchte. Das von ENGIE Deutschland eingerichtete Beschwerdeverfahren sieht vor, dass Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Verletzungen – auch anonym – gegenüber unserer externen Ombudsperson abgegeben werden können.

Dank der Hinweise über das Beschwerdeverfahren können wir Risiken frühzeitig identifizieren und auf sie reagieren, um sie zu minimieren oder aufzuheben und ggf. Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung vergleichbarer Vorkommnisse ergreifen. Sollte sich ein Risiko verwirklicht haben und ist es zu einem Verstoß gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Vorschriften gekommen, helfen uns die Hinweise dabei, wirksame Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

2. Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung gilt für ENGIE Deutschland. Das umfasst die ENGIE Deutschland GmbH mit ihren Tochtergesellschaften.

3. Hinweisgebende Personen

Neben den Mitarbeitenden von ENGIE Deutschland können alle anderen Stakeholder der ENGIE Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen abgeben. Stakeholder sind z.B. Mitarbeitende in der Lieferkette der ENGIE und externe Personen oder Organisationen, die durch das wirtschaftliche Handeln von ENGIE oder von Unternehmen in der Lieferkette menschenrechtlich oder umweltbezogen in irgendeiner Form betroffen sein können.

4. Gegenstand der Hinweise im Beschwerdeverfahren

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens können Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Pflichten abgegeben werden.

Zu diesen menschenrechtlichen Verletzungen zählen insbesondere:

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Kinderarbeit, Zwangsarbeit und alle Formen der Sklaverei
- Missachtung der Koalitions- und Vereinigungsfreiheit
- Diskriminierungen jeglicher Art und Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden
- Vorenthaltung eines angemessenen Lohnes
- Widerrechtliche Zwangsräumung, Entzug von Land, Wäldern, Gewässern
- Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs zu Lasten der Gesundheit einer Person

Beispiele für umweltbezogene Verletzungen sind:

- Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen
- Produktion und Verwendung von Chemikalien (persistente organische Schadstoffen, POPs)
- Ausfuhr von gefährlichen Abfällen (Basler Übereinkommen)

5. Beschwerdestelle

Die Ombudsperson der ENGIE Deutschland ist die Beschwerdestelle für alle Mitarbeitenden und sonstigen Stakeholder von ENGIE Deutschland.

Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen nimmt die Ombudsperson in deutscher und englischer Sprache direkt entgegen. Hinweise in anderen Sprachen sind ebenfalls möglich und werden mittels Übersetzung bearbeitet.

Die Kontaktdaten der Ombudsperson sind im Intranet von ENGIE Deutschland [Hinweisgeber-system](#) und auf der Internetseite der ENGIE Deutschland [Ethik & Compliance | ENGIE Deutschland](#) veröffentlicht. Sie können sie aber auch direkt über die folgenden Kontaktdaten erreichen:

Rechtsanwalt Dr. Frank Seebode

Wilhelm-Waldeyer-Straße 14

50937 Köln

Tel: +49 221 425352

E-Mail: frank.seebode@rechtsanwaeltekoeln.eu

Hinweise werden von der Ombudsperson vertraulich und auf Wunsch anonym behandelt. Auch die Identität von in dem Hinweis genannten Personen wird vertraulich behandelt. Die Ombudsperson handelt unabhängig und weisungsfrei.

Neben menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Verletzungen können der Ombudsperson auch sonstige Rechts- und Regelverstöße nach Maßgabe der Richtlinie zur Abgabe von Compliance-Hinweisen gemeldet werden.

6. Ablauf Beschwerdeverfahren

Die Ombudsperson nimmt Hinweise entgegen, dokumentiert sie und bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang des Hinweises. Sie informiert den bei ENGIE Deutschland zuständigen Lenkungsausschuss Nachhaltigkeit über den Eingang des Hinweises.

Die Ombudsperson prüft zunächst, ob der Hinweis plausible Beschreibungen möglicher Risiken und Verletzungen gegen menschenrechtliche oder umweltrechtliche Pflichten enthält. Wenn der Hinweis menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich der ENGIE Deutschland oder in deren Lieferkette betrifft und in den Anwendungsbereich des LkSG fällt, erörtert die Ombudsperson den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person und fordert, soweit notwendig, weitere Informationen an. Andernfalls

informiert die Ombudsperson die hinweisgebende Person darüber, dass der Hinweis nicht weiterverfolgt wird und begründet das Ergebnis ihrer Ersteinschätzung.

Enthält der Hinweis plausible Beschreibungen eines Risikos oder einer Verletzung, informiert die Ombudsperson den Lenkungsausschuss Nachhaltigkeit zur weiteren Aufklärung und Bearbeitung. Im Einzelfall werden auch weitere Fachfunktionen der ENGIE Deutschland oder externe Spezialisten in die Untersuchung einbezogen. Die interne Aufklärung erfolgt auch bei Einbindung weiterer Stellen stets vertraulich und auf strenger Need-to-Know-Basis.

Wenn die Untersuchung menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen bestätigt, werden angemessene Maßnahmen festgelegt und konsequent umgesetzt.

7. Rückmeldung an die hinweisgebende Person

Die hinweisgebende Person erhält innerhalb angemessener Frist nach Eingangsbestätigung eine Rückmeldung zum aktuellen Sachstand der Untersuchung. Die Rückmeldung darf nur insoweit erfolgen, als dadurch die interne Untersuchung nicht berührt und die Rechte betroffener Personen nicht beeinträchtigt werden.

8. Vertraulichkeit

Der vertrauliche Umgang mit der Identität der hinweisgebenden und der im Hinweis benannten Personen ist für ENGIE Deutschland eine Selbstverständlichkeit.

Die Ombudsperson unterliegt als Rechtsanwalt einer Schweigepflicht und wird keine Informationen ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person weitergeben – auch nicht an ENGIE Deutschland. Die an der Untersuchung beteiligten Mitarbeitenden der ENGIE Deutschland sind ebenfalls an den Grundsatz der Vertraulichkeit gebunden.

9. Schutz der hinweisgebenden und der betroffenen Person

ENGIE Deutschland verpflichtet sich, keine Benachteiligung oder Bestrafung einer hinweisgebenden Person aufgrund einer Beschwerde zu dulden.

ENGIE Deutschland wird insbesondere nicht dulden und entschieden dagegen vorgehen, sollten Mitarbeitende oder Lieferanten einer hinweisgebenden Person drohen, diese diskriminieren oder aufgrund des Hinweises arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen sie ergreifen.

Schon die Vermutung ergriffener Vergeltungsmaßnahmen kann jederzeit bei der oben genannten Beschwerdestelle gemeldet werden.

Der Schutz gilt nicht bei bewusst falschen Hinweisen. Denunziation hat bei ENGIE keinen Platz.



Neben den hinweisgebenden Personen schützt ENGIE Deutschland aber auch die von den Hinweisen betroffenen Personen. Für sie gilt die Unschuldsvermutung.

Für Fragen zu dieser Verfahrensordnung können sich unsere Mitarbeitenden und Stakeholder jederzeit an unsere Ethik & Compliance Officer wenden. Die Kontaktdaten lauten: compliance-office@engie.com.

Dezember 2024

ENGIE Deutschland AG

Vorstand

ENGIE Deutschland GmbH

Geschäftsführung